

Mensch+Recht

Nr. 68

Juni 1998

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitgliedern gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Zensur

Fünzig Jahre lang, von 1948 bis jetzt, haben Post und Zoll Sendungen an in der Schweiz wohnhafte Personen gefilzt und - wenn sie auf «verdächtiges» Material gestossen sind - beschlagnahmt und an die Bundesanwaltschaft in Bern weitergeleitet. Erwachsene Menschen sind auf diese Weise vom Staat bevormundet worden: Mal traf es eine Emigrantenzeitung, mal traf es ein Parteitraktat - und immer wurde behauptet, dadurch werde die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet.

Fünzig Jahre lang wurde diese Zensur ausgeübt, und fünfzig Jahre lang gab es dagegen - wie Betroffenen jeweils süffisant mitgeteilt wurde - kein wirksames Rechtsmittel. Lediglich die Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat war gegeben - also die Beschwerde beim Täter ...

Fünzig Jahre lang auch hatten hiesige Organisationen, die einen ausländischen Redner für eine politische Rede einluden, vorher bei der jeweiligen kantonalen Polizei einen Kotau zu machen und gnädigst um eine Bewilligung zu ersuchen. Der Polizeistaat nach Berner Machart liess grüssen.

Dabei wussten die Behörden genau, dass sie mit diesen Zensurmassnahmen jenseits der Legalität handelten. Wir wissen von einer Rede des seither verstorbenen ehemaligen irischen Aussenministers und langjährigen Generalsekretärs der Internationalen Juristen-Kommission in Genf, Sean Mc Bride in Zürich, sowohl Träger des Friedensnobelpreises als auch des Stalin-Preises, die ohne polizeiliche Bewilligung gehalten wurde. Der Veranstalter weigerte sich nicht nur, ein Gesuch einzureichen; er forderte die Fremdenpolizei auch auf, ein Strafverfahren einzuleiten, um endlich einmal gerichtlich zu klären, was die bundesrätlichen Zensurbeschlüsse wert sind. Die Bürokraten von der Fremdenpolizei wagten gerade dies jedoch nicht, sondern nahmen die formelle Verletzung der verfassungswidrigen Vorschrift widerspruchslos in Kauf.

Nun sind auch diese Schatten des Kalten Krieges gefallen. Doch unmittelbar nach dem Beschluss des Bundesrates meckerten die Bundespolizisten auf und jammerten, nun habe man ihnen ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus aus den Händen genommen.

Man wird auf der Hut bleiben müssen: Polizisten neigen dazu, ihr ewig gleiches Verhalten über Jahrhunderte hinweg und durch alle Systeme hindurch zu verewigen. Wir würden uns nicht wundern, wenn die vorne abgeschaffte Zensur nicht gelegentlich auf irgend einem krummen Wege hinterher erneut auftauchen würde. ●

Instrumente des kalten Krieges verschwinden endlich

Verfassungswidrige Beschlüsse aufgehoben

Auf Ende Juni 1998 hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial aufgehoben. Bereits früher fiel der sogenannte «Rednerbeschluss» vom 24. Februar 1948, welcher politische Reden von Ausländern einer vorgängigen polizeilichen Bewilligungspflicht unterstellte.

Damit sind nun endlich zwei Relikte des kalten Krieges aus dem schweizerischen Recht getilgt worden, welche seit Jahrzehnten als verfassungswidrig kritisiert worden sind: Der Bundesrat besass und besitzt keinerlei Kompetenz, derartige Anordnungen am Parlament vorbei zu erlassen; eine solche Kompetenz kommt ihm höchstens in einer klaren Notsituation zu. Sonst aber sind derartige Regeln nur vom Gesetzgeber zu treffen. Ein Beispiel mehr in der Geschichte des schweizerischen Verfassungsrechtes, was bundesrätliche Amtseide, die Verfassung treu und wahr zu halten, in Tat und Wahrheit wert sind!

Man ersieht aus dem Wortlaut des Propagandabeschlusses, dass es sich um Vorzensur an der Grenze handelt: Politisch unliebsame Literatur irgendwelcher Couleur konnte gestützt auf diesen Beschluss beschlagnahmt werden.

Dies richtete sich zuerst hauptsächlich gegen kommunistische Schriften aus dem Ausland; später kamen andere hinzu. In neuester Zeit wurden an der Grenze vor allem Schriften und Compact Disks mit Musik rechtsradikalen Ursprungs abgefangen. So gerieten beispielsweise Jugendliche, die an solch aggressiver Musik interessiert waren, unversehens in die polizeilichen Register: Bereits im Stadium der blossen Beschlagnahme, also noch vor einem Entscheid, ob es sich tatsächlich um staatsgefährliches Propagandamaterial handelt, wurde von der Bundespolizei direkt den jeweiligen Kantons-

polizeien mitgeteilt, gegen welche Person eine solche Beschlagnahme angeordnet worden ist. Übrigens ein schönes Beispiel dafür, dass die eidgenössische Schnüffelpolizei nach wie vor nach altem Rezept vorgeht und Fichen selbst über 19jährige, die eine CD bestellen, anlegt - trotz aller gegenteiliger Beteuerungen.

Der Propagandabeschluss

Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden, Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Über die Einziehung entscheidet der Bundesrat.

Dabei unterliegt es keinem Zweifel, dass jedenfalls der Propagandabeschluss auch noch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzte. Diese sieht in Artikel 10 ausdrücklich vor, dass die Freiheit der Information auch über Landesgrenzen hinweg gewährleistet ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dazu in seinem Urteil HANDYSIDE gegen Grossbritannien erklärt:

Die Freiheit der Äusserung und damit der Information gelte «nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen "Informationen" oder "Gedanken", sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beun-

ruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine "demokratische Gesellschaft" nicht gibt."

Diskussion und Auseinandersetzung

«Ein Gedanke, der einmal gedacht worden ist, kann nicht zurückgenommen werden», sagt Friedrich Dürrenmatt in seinen «Physikern». Deshalb lassen sich Gedanken, auch wenn sie als Drucksache beschlagnahmt oder gar - wie bei den Nazis - verbrannt worden sind, nicht mehr aus der Welt schaffen. Wir haben als denkende Menschen die Pflicht und Schuldigkeit gegenüber der Gesellschaft, uns mit ihnen zu befassen, darüber zu diskutieren und uns mit ihnen auseinanderzusetzen.

Das mag unangenehm sein, und zwar ganz besonders dann, wenn es sich um extremes «Gedankengut» handelt. Ausgrenzen, beschlagnahmen und ein-

ziehen ist allemal einfacher und weniger zeitraubend. Wer jedoch glaubt, er könne sich diese Arbeit ersparen, indem er den Polizeibüttel vorschickt, betrügt sich selbst. Polizei ist nie ein Ersatz für Politik.

Kein Freibrief für Rassismus

Abschaffung der Vorzensur ist jedoch kein Freibrief, der es gestatten würde, andere Menschen, ganze Volksgruppen, Völker oder Rassen zu verunglimpfen. Wer im Meinungskampf zu Mitteln greift, um andere in unzumutbarer Weise herabzusetzen - etwa wie die Nazis, welche Andersdenkende und «Nichtarische» als minderwertig deklassiert haben -, verdient, mit den Mitteln des Strafrechts nachträglich für seine Veröffentlichung zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Dass in dieser Hinsicht in letzter Zeit die Zügel straffer gezogen worden sind, ist nur zu begrüssen. ●

Zukunft Schlimmes befürchten. Die seinerzeitige Schiesserei aus der türkischen Botschaft in Bern anlässlich einer friedlichen Demonstration, die einen Toten gefordert hat, ist noch lange nicht vergessen.

Die Türkei stösst auch im übrigen Europa zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Europäische Union hat Ankara schon vor längerem deutlich zu verstehen gegeben, dass ein Beitritt erst möglich ist, wenn sich die Menschenrechtssituation in der Türkei grundlegend gewandelt haben wird.

Postwendend hat der türkische Ministerpräsident versucht, die Wurzel des Konflikts auf den religiösen Bereich zu verlagern: das christliche Europa zeige der muslimischen Türkei die kalte Schulter. In der Art trotztender Kleinkinder erklärte Ankara dem Westen, es werde sich deshalb nunmehr nicht mehr Richtung Europa entwickeln wollen, sondern sich anderswohin wenden.

Aufschlussreiche Rede Trechsels

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist eine Rede des schweizerischen Präsidenten der Europäischen Menschenrechtskommission, Prof. *Stefan Trechsel* (St. Gallen), vor Staatsanwälten der Türkei in Ankara aufschlussreich, die er am 17. Februar 1997 gehalten hat. Sie ist in englischer Sprache vor kurzem im «Human Rights Law Journal» (1997, 471ff.) veröffentlicht worden.

In eindringlichen Worten und mit gleichzeitig grosser diplomatischer Zurückhaltung ermahnte Trechsel die Türken, sowohl ihr eigenes geschriebenes Recht als auch die EMRK vor allem auch in der Auseinandersetzung mit den Kurden zu beachten und der Folter ein Ende zu setzen.

Er wies darauf hin, dass (zum damaligen Zeitpunkt) vor der Menschenrechtskommission etwa einhundert Fälle von Beschwerden wegen Folter und einhundert Fälle wegen Verletzung des Rechts auf Leben hängig seien. Das sind erschreckende Zahlen, und kein anderer EMRK-Staat weist eine derartig düstere Situation auf.

Es drängt sich deshalb für nüchterne Betrachter immer mehr die Auffassung auf, dass die Türkei verloren gegeben werden muss. Sie kann nicht länger als zivilisierter Staat gelten, dem irgend jemand auf der Welt auch nur eine Spur von Achtung entgegenbringen könnte.

Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Lektüre von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Beschwerdesachen gegen die Türkei. Der Despotismus Ankaras steht jenem der osmanischen Sultane in nichts mehr nach. ●

Gewichtiges Buch zum Bundesstaatsrecht in vierter Auflage

UNO-Pakte nur knapp behandelt

Das Staatsrecht befasst sich mit der Verfassung und Rechten, die sich aus ihr und ähnlichen Dokumenten (Staatsverträgen) ergeben. *Ulrich Häfelin* und *Walter Haller* haben vor kurzem die vierte Auflage ihres 1984 erstmals erschienenen Werks «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» publiziert (Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 687 S., Fr. 105.-).

Darin wird in vermehrtem Umfang Bezug genommen auf internationale Menschenrechtskonventionen, welchen auch die Schweiz beigetreten ist. So fanden die beiden UNO-Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) und über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) ihren Niederschlag. Leider wurde dabei die aktuelle nationale und internationale

Diskussion um die Frage der innerstaatlichen Anwendung des UNO-Pakts I völlig vernachlässigt. Referiert wird einzig die bisherige Haltung des Bundesgerichts in dieser umstrittenen Frage. Das ist eindeutig zu wenig.

Eine substantielle Erweiterung findet sich dagegen bei der Frage der «Quotenregelung» im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das Werk nimmt anhand der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts Bezug auf den anzustrebenden Interessenausgleich zwischen dem Diskriminierungsverbot (besondere Schutzwürdigkeit der Frau) und dem Egalisierungsgebot (Gleichstellung der Frau in der sozialen Wirklichkeit). Das Werk wendet sich vorwiegend an Studierende und Juristen, Rechtsanwälte sowie Richter. ●

Die Schwierigkeiten mit der Türkei wachsen in ganz Europa

Vergebliche Liebesmüh' um Ankara?

Zwischen der Türkei und der Schweiz wachsen die Schwierigkeiten, so wie sie zwischen der Türkei und ganz Europa zunehmen. Vor kurzem ist der türkische Botschafter in Bern nach Ankara zurückgerufen worden. Der Grund: Die Waadtländer Regierung war nicht bereit, jenes historische Gebäude für eine Gedenkfeier zur Verfügung zu stellen, in welchem vor 75 Jahren der «Vertrag von Lausanne» geschlossen worden ist, welcher die Grundlage der neuen Türkei darstellt. Befürchtungen, kurdische

Organisationen könnten den Anlass stören, waren Anlass für die Weigerung.

Doch auch in Zürich ist die Welt für Ankara nicht mehr in Ordnung. Das türkische Generalkonsulat befindet sich im schweizerischen Wirtschaftszentrum seit Monaten auf der Suche nach einem neuen Standort, und wo immer eine geeignete Liegenschaft ausgemacht wird, regt sich sofort Widerstand aus der Nachbarschaft: Der ungelöste Konflikt der Türkei mit ihren Kurden lässt die Anwohner für die

«Dignitas» sorgt für beide Bereiche

Am 17. Mai 1998 ist der Verein «Dignitas - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben» gegründet worden. Er bezweckt nach seinen Statuten, «seinen Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben wie auch ein menschenwürdiges Sterben zu sichern und diese Werte auch weiteren Personen zukommen zu lassen».

Für einen Mitgliederbeitrag von nur 25 Franken im Jahr verschafft «Dignitas» seinen Mitgliedern eine sogenannte Patientenverfügung, hilft im konkreten Fall bei deren Durchsetzung gegenüber Ärzten und Kliniken und steht für den Fall eines selbstgewählten Todes für Sterbevorbereitung, Sterbehilfe und Freitodbegleitung zur Verfügung. Im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins hilft dieser seinen Mitgliedern auch zu Lebzeiten, wo deren Menschenwürde gefährdet sein kann, beispielsweise in Konflikten mit Behörden, mit der Leitung von Alters- und Pflegeheimen, mit Kliniken und nicht frei gewählten Ärzten.

Patientenverfügung ist wichtig

Viele Menschen fürchten sich davor, in einem hoffnungslosen Zustand und ohne Bewusstsein in einem Spital an Maschinen angeschlossen und während langer Zeit künstlich am Leben gehalten zu werden, falls sie durch einen Schicksalsschlag - einen Unfall, Schlaganfall oder eine schwere Krankheit - ihre Gesundheit plötzlich verlieren sollten. Sie möchten auch nicht in einem hoffnungslosen Zustand während langer Zeit ihren Angehörigen oder der Öffentlichkeit zur Last fallen. Das Gespenst der seelenlosen «Apparate-Medizin» schreckt.

Das Gespenst Apparate-Medizin

Gegen dieses Gespenst gibt es nur ein einziges probates Mittel: Eine rechtlich durchsetzbare Patientenverfügung. Dazu gehört ein verbindlicher, klarer Text, der von erfahrenen Spezialisten verfasst ist, sowie eine Organisation, die dafür sorgen kann, dass die Patientenverfügung auch gegen Widerstand durchgesetzt werden kann.

Eine solche Patientenverfügung wird bei «Dignitas», nahestehenden Personen, allenfalls dem eigenen Hausarzt und sogar bei der eigenen Krankenkasse hinterlegt. Tritt jemand in ein Spital ein, kann er eine Kopie der Patientenverfügung beim Eintritt abgeben. Damit ist die Klinik schon im vornherein über den Willen der betreffenden Person informiert und kann dementsprechend handeln. Sollte ei-

nes Tages der Fall eintreten, von dem in der Patientenverfügung gesprochen wird, können jene Personen, bei welchen eine Kopie deponiert ist, «Dignitas» aufbieten, wenn jemand entgegen der Patientenverfügung handeln sollte.

Freitodhilfe - kein Tabu mehr

Zahlenmässig weit weniger bedeutsam und in den Medien naturgemäss immer wesentlich überbewertet, stellt die Sterbehilfe und Freitodbegleitung eine zweite wichtige Dienstleistung von «Dignitas» dar.

Menschen, die an einer unfehlbar zum Tode führenden Krankheit oder an einer unzumutbaren Behinderung leiden, und die ihrem Leben und Leiden deshalb freiwillig ein Ende setzen möchten, können - wenn sie Mitglied von «Dignitas» sind - den Verein darum ersuchen, ihnen beim Freitod behilflich zu sein.

«Dignitas» verfügt über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Sterbehilfe und Freitodbegleitung erfahren sind. Diese klären zuerst mit dem Mitglied in einem eingehenden Gespräch die Voraussetzungen und den Sterbewunsch ab. Sie fühlen sich dabei liebevoll in die Situation des Mitglieds ein. Dabei ist insbesondere wichtig, festzustellen, ob die Person urteilsfähig ist, ob dieser Wunsch tatsächlich besteht, oder ob allenfalls nahestehende Personen oder Dritte das Mitglied aus irgendwelchen Gründen dazu drängen.

Es braucht immer ein Rezept

Jeder zulässige Einsatz eines tödlichen Medikaments setzt ein ärztliches Rezept voraus. Nur so kann das Mittel legal beschafft werden. Deshalb erscheint es auch sinnvoll, die Frage rechtzeitig zu besprechen, welcher Arzt das Rezept ausstellen soll. In den

weitaus meisten Fällen sind heute die jeweiligen Hausärzte dazu bereit. Wo dies ausnahmsweise einmal nicht der Fall sein sollte, kann sich «Dignitas» auf seine eigenen Vertrauensärzte stützen. Nach einer persönlichen Begegnung mit dem Mitglied, während welcher sich der «Dignitas»-Arzt vom Vorhandensein der Voraussetzungen für die Freitodbegleitung überzeugt, wird dann das Rezept ausgestellt.

Von diesem Zeitpunkt an kann das sterbewillige Mitglied den Zeitpunkt der Freitodbegleitung mit der «Dignitas»-Begleitperson vereinbaren. Bei einer solchen Begleitung sind immer mindestens zwei Personen anwesend, die über den Verlauf der Begleitung Zeugnis ablegen können. Häufig möchten sich Mitglieder im Kreise nahestehender Personen verabschieden. Die «Dignitas»-Begleitpersonen sorgen nach Möglichkeit dafür, dass solchen Wünschen entsprochen wird.

Ein Gefühl der Sicherheit

Die Erfahrung zeigt, dass nur die wenigsten Personen, welche einer solchen Organisation als Mitglied beitreten, deren Dienste für Sterbehilfe jemals in Anspruch nehmen. Mit der Patientenverfügung sind sie in der Regel ausreichend gesichert. Wird diese beachtet, führt eine lebensbedrohende Situation - weil keine lebensverlängernde Massnahmen eingeleitet werden - meist zum natürlichen Ableben.

Das Dabeisein vermittelt aber den Mitgliedern die Sicherheit, im Falle eines aussichtslosen langen Siechtums selber sagen zu können: «Jetzt habe ich genug. Ich will jetzt sterben können.» Dieses Gefühl der Sicherheit ist etwas ausserordentlich Wichtiges.

Geleitet wird «Dignitas» von *Ludwig A. Minelli*, der auch Generalsekretär der SGEMKO ist. Er wird von einem fachkundigen Kuratorium unterstützt, das aus Dr. med. *Christoph Krayenbühl* (Zürich), Dr. med. *Anna Regula Hartmann* (Basel) und Dr. iur. *Manfred Kuhn* (Uster) besteht. ●

Gutschein senden an: Dignitas, Postfach 9, 8127 Forch
faxen an: 01 271 54 51
Telefon an: 01 271 54 44

- Ich möchte mehr wissen über Dignitas. Bitte senden Sie mir Ihre Unterlagen völlig unverbindlich und diskret.
- Ich bin jetzt schon von Dignitas überzeugt und melde mich deshalb sofort als Mitglied an.

Vorname, Name:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Spricht Strassburg das letzte Wort?

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat ihren Bericht nach Art. 31 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Fall *Hermann Amann gegen die Schweiz* am 20. Mai 1998 angenommen. In dem Fall geht es um die Frage, ob die Schweizer Bundespolizei berechtigt war, über den Beschwerdeführer eine Fiche anzulegen, weil eine Sekretärin der früheren sowjetischen Botschaft in Bern beim Beschwerdeführer per Telefon ein kleines batteriebetriebenes Gerät zur Beseitigung unerwünschter Haare bestellt hat (!). Die Bundespolizei registrierte den unbescholtenen Kaufmann in der Folge als «Kontaktperson zur russ. Botschaft» (siehe Mensch + Recht Nr. 53).

Unklares Übergangsrecht

Was im Bericht der Menschenrechtskommission steht, ist allerdings noch nicht bekannt, und es kann auch eine ganze Weile dauern, bis dieser Bericht veröffentlicht wird: Die Menschenrechtskommission wartet nämlich zur Zeit mit der Zustellung dieser Berichte an das Ministerkomitee des Europarates zu. Der Grund dafür ist darin zu erblicken, dass ab 1. November 1998 der neue ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen wird. Da Artikel 5 im Protokoll Nr. 11 zur EMRK nur wenige Übergangsregelungen enthält, stellen sich für die Zeit des Übergangs schwierige Fragen sowohl bezüglich der Rolle der Kommission in der Übergangszeit als auch hinsichtlich des Rechtsweges noch an den alten und schon an den neuen Gerichtshof. Solange diese nicht entschieden sind,

dürften sich im Ablauf der gegenwärtig hängigen Fälle Verzögerungen ergeben.

Offen ist damit einstweilen noch, ob die Kommission im Verhalten der Schweiz eine Verletzung der EMRK erblickt hat. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, der Eingriff in seine Privatsphäre durch die Fichierung habe nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht und sei ausserdem in einer demokratischen Gesellschaft nicht nötig gewesen.

Keine gesetzliche Grundlage?

Wenn rechtliches Denken obsiegt hat, dann darf angenommen werden, dass die Kommission insbesondere das Fehlen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die Fichierung rügen wird. Das wäre keineswegs etwa

unwichtig: Bislang hat es nämlich das Bundesgericht in sämtlichen Fichen-Fällen, die ihm unterbreitet worden sind, pflichtwidrig unterlassen, sich zum Genügen der gesetzlichen Grundlage zu äussern.

Das Schlusswort zur Fichenaffäre

Damit dürfte es dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu kommen - sofern er von der Kommission, der Schweiz oder dem Beschwerdeführer angerufen wird -, darüber ein endgültiges Urteil zu fällen. Auf diese Weise würde Strassburg gewissermaßen das letzte Wort in der gesamten schweizerischen Fichenaffäre sprechen. Eine so in Aussicht stehende Verurteilung der Schweiz würde endlich deutlich machen, dass die polizeistatlichen Massnahmen der Schnüffelpolizei - die nur dank des Fehltritts von Bundesrätin Elisabeth Kopp an die Öffentlichkeit geraten sind -, absolut willkürlich und nie von einem Gesetz gedeckt waren. ●

Ein Urteil zum Abhören der Telefone eines Rechtsanwaltes in der Schweiz

Hans W. Kopp's Menschenrechte verletzt

Der Fall Kopp dürfte nicht nur, wie oben berichtet, zu einem Strassburger Urteil über die Fichenaffäre führen. Er hat am 25. März 1998 zu einem Strassburger Urteil über die Praxis des Telefonabhörens in der Schweiz geführt, und die Schweiz ist deshalb wegen Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt worden.

Artikel 8 EMRK

*1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.*

Der ehemalige Rechtsanwalt *Hans W. Kopp*, der Gatte der früheren Bundesrätin, hatte sich in Strassburg beschwert. 13 Telefonleitungen seines Büros als auch seiner Wohnung, darunter die Geheimplatzung seiner Frau als Mitglied der Regierung, seien

in einem Ermittlungsverfahrens gegen eine dritte Person wegen Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung durch die Bundesanwaltschaft in der Zeit vom 21. November bis 11. Dezember 1989 abgehört worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat gefunden, dass die Telefonabhörung im schweizerischen Recht zwar eine gesetzliche Grundlage besitze. Hingegen habe es dieser gesetzlichen Grundlage an notwendigen Eigenschaften gefehlt. Bei der Abhörung der Telefone von Kopp habe es sich um das Abhören von Anwaltstelefonen gehandelt. Das Anwaltsgeheimnis werde vom schweizerischen Recht ausdrücklich geschützt. Da die Bestimmungen über das Abhören von Telefonen nichts darüber enthalten, wie, unter welchen Bedingungen und durch wen die Sichtung der Aufzeichnungen der Gespräche erfolgen, bestehe ein Widerspruch zum Anwaltsgeheimnis. Es gehe nicht an, diese Aufgabe einer Verwaltungsinstanz - dem Rechtsdienst der PTT -, die keiner Kontrolle eines unabhängigen Richters untersteht, zu übertragen, denn immerhin werde in das heikle Gebiet der Beziehungen zwischen Klienten und Anwalt eingegriffen.

Eine Forderung unter dem Titel Schadenersatz und Genugtuung hat der Gerichtshof jedoch abgelehnt. Das Urteil sei an sich bereits eine ausreichende Genugtuung. Für Kosten und Auslagen hingegen sprach er Kopp die Summe von Fr. 15'000.- zu. ●